

Gemeinde Ormalingen

Schutzzonenreglement

Für die Grundwasserfassung Pfarmatt, Sägematt und Brühl
der Wasserversorgung Ormalingen

Mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 5'000

Mitwirkung

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist: bis

Der Präsident:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. vom

Die Gemeindeverwalterin:

Planaufgabe vom bis

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

28. April 2023

Projektverfasser

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

Projekt: 056.04.1082 | Erstellt: DST Geprüft: BSU Freigabe: DST
\\su04\SUTTER\056\04\1082\Reglement GWSZ BL_Ormalingen.docx

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schutzzonenvorschriften	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Nutzungsbestimmungen	4
Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	4
Art. 5 Vollzug	4
Art. 6 Entschädigungen	5
Art. 7 Revision von Schutzzonen	5
Art. 8 Inkrafttreten	5
Anhang (orientierend)	6
Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen	7
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen	11

Schutzzonenvorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1 : 5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Pfarrmatt, Sägematt und Brühl, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ormalingen dienen. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone 3 (Weitere Schutzzone) ¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

2

Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

1

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

2

Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoß, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

3

Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

4

Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleichkommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Gemeinde Ormalingen aufzukommen.⁴

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, namentlich die Gemeinde Ormalingen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Inkrafttreten

1

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

2

Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche, damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente, insbesondere die bislang rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Pfarrmatt, Sägematt und für die Fassung im Brühl (RRB Nr. 1659 vom 20.06.1978) aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung ü. die Wasserversorgung sowie die Nutzung u. den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Anhang (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen

Objekt(e)			Schutzzone			Massnahmen		
Parz. Nr.	Laufnummer	Bezeichnung	S1	S2	S3	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
616	1.1	Hauptstrasse (inkl. Böschungen und Grünstreifen)	x			Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Herbizide (ausgenommen Einzelstockbehandlung an National- und Kantonsstrassen)
616	1.2	Strassenentwässerung Hauptstrasse	x			Dichtigkeitsprüfung ggfs. Sanierung; regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	
616	(wie 3.1)	Hauptstrasse (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Herbizide (ausgenommen Einzelstockbehandlung an National- und Kantonsstrassen)
616	(wie 3.2)	Kant. Mischwasserkanal		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	Erstmalig 2024	
616	(wie 3.3)	Strassenentwässerung Hauptstrasse		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	
633	2.1	Zufahrt Pumpwerk Brühl (inkl. Böschungen und Grünstreifen)	x			Sanieren, Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme Betrieb für das Pumpwerk. Kontrolle durch Einwohnergemeinde Verwendungsverbot für Herbizide
633	2.2	Ableitung Drainage Wintersrain		x		Sanierung (Annahme Neubau); regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	5 Jahre	
633	2.3	Zufahrt Pumpwerk Brühl (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme Betrieb für das Pumpwerk. Kontrolle durch Einwohnergemeinde Verwendungsverbot für Herbizide

Objekt(e)			Schutzzone			Massnahmen		
Parz. Nr.	Laufnummer	Bezeichnung	1S	2S	3S	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
633	2.4	Einzäunung Fassungs- bereich	x			Anpassung auf redimensionierte Schutzzone, Hecken als Leitele- mente für Wildtiere	1 Jahr	
430	3.1	Hauptstrasse (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Her- bizide (ausgenommen Ein- zelstockbehandlung an Nati- onal- und Kantonsstrassen)
430	3.2	Kant. Mischwasser- kanal		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	Erstmalig 2024	
430	3.3	Strassenentwässe- rung Hauptstrasse		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	
540	(wie 3.1)	Hauptstrasse (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Her- bizide (ausgenommen Ein- zelstockbehandlung an Nati- onal- und Kantonsstrassen)
540	(wie 3.2)	Kant. Mischwasser- kanal		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	Erstmalig 2024	
540	(wie 3.3)	Strassenentwässe- rung Hauptstrasse		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	
540	14.1	Weierbächli (ein- gedolt, unter Hauptstrasse)		x		Sanierung (Annahme Inliner); re- gelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	5 Jahre	Wasserbauliche Massnah- men bedürfen einer Bewilli- gung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für die Ableh- nung der Bewilligung dar.

Objekt(e)			Schutzzone			Massnahmen		
Parz. Nr.	Laufnummer	Bezeichnung	1S	2S	3S	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
590	4.1	Zufahrt zum Pumpwerk Sägimatt (und Rebgrasse 229) (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme Betrieb für das Pumpwerk und Anliegerverkehr zur Rebgrasse 229. Kontrolle durch Einwohnergemeinde Verwendungsverbot für Herbizide
590	4.5	Querverbindung Mühlekanal		x		Rückbau (inkl. Entsorgung)	5 Jahre	Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für die Ablehnung der Bewilligung dar.
596	5.1	Vorplatz Hauptstrasse 236		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Herbizide und Biozidprodukte gegen Algen und Moose
630	6.1	Mühlekanal (eingedoltes Gewässer)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	5 Jahre	Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für die Ablehnung der Bewilligung dar.
641	7.1	Kant. Mischwasserkanal		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	Erstmalig 2024	
642	(wie 7.1)	Kant. Mischwasserkanal		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	Erstmalig 2024	
1424	16.1	Schopf Hauptstrasse 226		x		Verbot von Lagerung wassergefährdender Stoffe		

Objekt(e)			Schutzzone			Massnahmen		
Parz. Nr.	Laufnummer	Bezeichnung	1S	2S	3S	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
1560	11.1	Zufahrt zum Pumpwerk Pfarrmatt (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme Betrieb für das Pumpwerk. Kontrolle durch Einwohnergemeinde Verwendungsverbot für Herbizide
1560	(wie 2.4)	Einzäunung Fassungsbereich	x			Anpassung auf redimensionierte Schutzzone, Hecken als Leitelemente für Wildtiere	1 Jahr	
1591	(wie 2.4)	Einzäunung Fassungsbereich	x			Anpassung auf redimensionierte Schutzzone, Hecken als Leitelemente für Wildtiere	1 Jahr	
2113	(wie 3.1)	Hauptstrasse (inkl. Böschungen und Grünstreifen)		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		Verwendungsverbot für Herbizide (ausgenommen Einzelstockbehandlung an National- und Kantonsstrassen)
2113	(wie 3.3)	Strassenentwässerung Hauptstrasse		x		Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung	1 Jahr	
117	17.1	Tankanlage in Spezialzone			x	Entfernung des Stahltank mit 100% Betonschutzbauwerk	1 Jahr	
602	15.1	GWM 66.C.28			x	Regelmässige Kontrolle Zustand alle 5 Jahre ggf. Sanierung		
		Landwirtschaft		x	x			Einschränkung der Nutzung

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4 (Biozidprodukte) Ziffern 1 und 4 bis 2 (neu) • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68 • Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh»

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basel-landschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35

4. Wegleitungen / Vollzugshilfen Basel-Landschaft

- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, 2022